

Detlef Horster

Intuition und Intuitionen in der Ethik¹

1. Intuition	1
2. Recht und Moral.....	4
3. Der Fall Frederike von Möhlmann	4
4. Intuition 1 und Intuition 2	7
Literatur	8

1. Intuition

Zunächst ist zu klären, was Intuition überhaupt ist. Übersetzt man das lateinische *intuere*, dann erhält man: anschauen, hineinsehen, erkennen. Und in der Literatur finden wir die unterschiedlichsten Definitionen, wie Bauchgefühl, Geistesblitz, innere Anschauung oder gefühltes Wissen. Googelt man den Begriff Intuition, erhält man 31.600.000 Einträge.

Oft sagt man, dass jemand intuitiv richtig entschieden habe. Man kann aber auch intuitiv falsch liegen. Diese Alternativen besteht für Tiere nicht. Sie reagieren instinktiv.

Was machen wir nun? Ich beschränke mich auf das Fachgebiet, was in unserem Kontext naheliegt, auf die Philosophie. Was Intuition ist, kann man da in erster Näherung mit einer Definition klären, die ich von einer philosophischen Tagung mitgebracht habe: „Intuitive Prozesse sind typischerweise charakterisiert als schnell, automatisch, mühelos und emotional. Reflektierte Prozesse hingegen sind typischerweise langsamer, stärker kontrolliert, mühevoller und überlegter.“² Der Begriff der Intuition geht auf Descartes zurück, der sagte: „Unter Intuition verstehe ich [...] ein so müheloses und deutlich bestimmtes Begreifen des reinen und aufmerksamen Geistes, daß über das, was wir erkennen, gar kein Zweifel

¹ Ich danke Rainer Erlinger für seine Kritik und hilfreichen Hinweise.

² Rand et al. 2013, 2.

zurückbleibt.“³ Dem schließt sich der Siegener Philosoph Dieter Schönecker an. Er betrachtet den Begriff der Intuition als unmittelbare Erkenntnis, die mit hoher Evidenz einhergeht. Ja, dass man auf Basis der Intuition zu richtigen moralischen Urteilen komme, sei selbstevident. Er formuliert es so: „Ich schlage vor, Intuitionen als nicht-inferentielle⁴, epistemisch fundierende, zuverlässige (wenn auch nicht unbedingt unrevidierbare) emotionale Akte des Werterfassens zu begreifen, aus denen moralische (ethische) Überzeugungen resultieren, die deswegen tradiert werden, weil sie auf jenen emotionalen Akten aufsitzen.“⁵

Das ist nun die Auffassung von Dieter Schönecker. Es gibt andere Philosophinnen und Philosophen, die wie Dieter Schönecker die Intuition für ein sicheres Erkenntnismittel halten und wieder andere für ein unsicheres. In dieser Hinsicht könnte ich ein breites Spektrum auffächern. Ich will aber nur einige nennen, um die Problematik aufzuzeigen.

Der Bamberger Philosoph Christian Illies, ein Schüler und früherer Assistent von Vittorio Hösle, bezeichnet die Intuition als „zweifellos fragwürdig“.⁶ Dem hält Schönecker wiederum entgegen: „Es ist [...] kein Argument gegen die Annahme, daß es moralische Intuitionen gibt, daß solche Intuitionen Evidenzen sind. Denn irgendwann kommt alles Argumentieren an einen Punkt, an dem Propositionen für evident gehalten werden – Punkt. Etwas für evident zu halten, ist für unser Denken und Wissen grundsätzlich unvermeidbar und unverzichtbar.“⁷ Damit setzt Schönecker sich der Skepsis aus, die von Christian Illies formuliert wurde, und die schon Anlass für die Formulierung des Agrippinischen Trilemmas war. Der darin formulierte Zweifel ist radikal und stellt infrage, dass es überhaupt sicheres Wissen geben könne.⁸ Im Agrippa-Trilemma werden drei Möglichkeiten angeführt, zu gesichertem Wissen zu gelangen, die aber alle drei zugleich in Zweifel gezogen werden. Aus dieser dreigliedrigen Annahme kann uns in unserem Zusammenhang nur eine, die letzte,

³ Descartes 1973, 17.

⁴ Nicht ableitbar.

⁵ Schönecker 2006, 320.

⁶ Vgl. Illies 2003, 234.

⁷ Schönecker 2006, 319.

⁸ Vgl. Sextus Empiricus, *pyrrhoneíai hypotypôseis*, I, 15 ff.

interessieren, die des Dogmatismus: Das Verfahren, einen letzten Grund zu finden, wird abgebrochen. Hans Albert nennt das die „willkürliche Suspendierung des Prinzips der zureichenden Begründung“⁹. Ein Beispiel dafür ist folgendes: Ich sehe einen bedürftigen Menschen. Ich muss ihm helfen. Warum? Das muss nicht begründet werden. Man könnte allerdings immer weiter fragen: Wer sagt uns das? Antwort: Es ist eine moralische Regel. Frage: Wer hat sie gesetzt? Oder: Wir wollen in der Bäckerei Brötchen holen und fragen, welche Zutaten genommen wurden. Und als nächstes: Sind sie aus ökologischem Anbau? Usw. Inzwischen drohen wir zu verhungern.

Gegen die Kritik, dass das Prinzip der zureichenden Begründung suspendiert würde, muss man mit Wittgenstein folgendes vorbringen: Das Wissen, über das wir verfügen, ist stets bis zum Beweis des Gegenteils gerechtfertigt.¹⁰ Damit wir überhaupt handeln können, „müssen [wir] irgendwo mit dem Rechtfertigen Schluß machen“, sagt Wittgenstein.¹¹ Das bedeutet für moralisches Wissen folgendes: Wir wissen, dass man Babys nicht quälen oder Menschen nicht foltern soll, dass man das einfach nicht tut. Das ist selbstevident und jedem intuitiv klar. Insofern hat Ruth Anna Putnam Recht, wenn sie sagt: „Was ist, was könnte irreduzibler sein als mein Wissen angesichts eines bedürftigen Menschen, daß ich verpflichtet bin, diesem Menschen zu helfen? [...] Sich zu fragen, ob es ein solches Gesetz gibt, wäre schon ein Gedanke zuviel.“¹² Helfen zu müssen, ist intuitiv richtig.

Sie sehen, dass es ein weites Spektrum von Auffassungen zur Intuition in Ethik und Moral gibt. Ich will den Streit hier nun nicht entscheiden, sondern die intuitiven Entscheidungen ein wenig beleuchten und zur Diskussion stellen.

⁹ Albert 1969, 13.

¹⁰ Wittgenstein 1970, §§ 2, 196.

¹¹ Wittgenstein 1970, § 212.

¹² Putnam 2002, 243.

2. Recht und Moral

Da ich später als Beispiel für intuitive Prozesse eine Rechtsproblematik vorstellen werde, muss ich zunächst klären, in welchem Verhältnis Recht und Moral zueinander stehen. Am 26. Februar 2020 hatte Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, das Gesetz zur Sterbehilfe neu zu regeln. Daraufhin musste im Bundestag darüber debattiert werden, und es mussten Gesetzentwürfe eingebracht werden. Wenn Sie sich diese Bundestagsdebatten ansehen, werden Sie feststellen, dass nur moralische Argumente ausgetauscht wurden. Rechtsnormen bedürfen der moralischen Legitimation. Moral liegt also dem Recht zugrunde.

Auf der anderen Seite hat das Recht für den moralisch entscheidenden Menschen eine Entlastungsfunktion. Der moralisch entscheidende Mensch kann sich entlasten, indem er sich am Recht orientiert. Ein einfaches Beispiel dafür ist: Man steht am späten Abend vor einer rot geschalteten Fußgängerampel. Will man trotzdem die Straße überqueren, muss man vieles berücksichtigen: Kommen keine Autos, gefährde ich keine anderen Menschen, sind keine Kinder in der Nähe, denen ich ein schlechtes Vorbild sein könnte. Ich kann mir aber all diese Überlegungen sparen, indem ich mich am Recht orientiere und mir sage: Die Ampel ist rot, also bleibe ich stehen. Das Recht hat also eine Entlastungsfunktion bei moralischen Entscheidungen.

3. Der Fall Frederike von Möhlmann

Nun aber zu einem Problem, das aktuell ist und bei welchem Ihr Nachdenken gefordert ist. Ausgangspunkt ist der Fall der Frederike von Möhlmann. Sie wurde als 17jährige im Jahre 1981 ermordet, nachdem sie einem Sexualverbrechen zum Opfer gefallen war. Ein Mordverdächtiger wurde aus Mangel an Beweisen rechtskräftig freigesprochen. Der Vater von Frederike, Hans von Möhlmann, war aber der tiefen Überzeugung, dass der freigesprochene Täter Ismet H. die Tat begangen hatte. Auf Drängen des Vaters wurden die sichergestellten Beweismittel erneut untersucht. Im Jahre 2012 ergab eine DNA-Untersuchung, die 1981 technisch noch nicht möglich war, dass sich Spermaspuren von Ismet H. an der Kleidung von Frederike von Möhlmann befanden. Dennoch konnte es nicht – wie vom Vater erhofft – zu einer Wiederaufnahme des

Verfahrens kommen, denn im Recht gilt der Grundsatz „ne bis in idem“. D.h., dass nicht zweimal in derselben Sache verhandelt werden darf. Genauer: Ein mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbares Urteil klärt den Sachverhalt juristisch abschließend. Das war auch zu der Zeit in § 362 StPO so festgelegt.

Hans von Möhlmann, übergab im September 2016 dem Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz eine Petition mit 180.000 Unterschriften, in der die Möglichkeit gefordert wurde, Verfahren wieder zu eröffnen, wenn neue wissenschaftliche Methoden eine Überführung des Täters möglich machen würden. Im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode des Bundestages wurde vereinbart, dass 2020 ein Gesetz verabschiedet werden sollte, das eine Wiederaufnahme von Verfahren ermöglicht, wenn Beweisstücke, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits vorgelegen haben, durch neue technische Möglichkeiten ausgewertet werden können und sich dadurch ein neuer Verdacht ergibt.

Aufgrund dieses Falles wurde am 21. Dezember 2021 eine Gesetzesänderung verabschiedet, die am 30. Dezember 2021 in Kraft trat. In der Anhörung vom 21. Juni 2021 vor dem Bundestag war davon die Rede, dass es einen „unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß“ bedeuten würde, wenn an dem Urteil festgehalten würde. Dem wurde in der Anhörung von vielen Experten intuitiv zugestimmt.¹³

Die aufgrund dieses Gesetzes eingefügte Nr. 5 des § 362 StPO lautet: „Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig, [...] wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes [...] verurteilt wird.“

¹³ Vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-pa-recht-wiederaufnahme-strafverfahren-847544>

Nun zum Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier, der das Gesetz unterzeichnen musste.¹⁴ Frank-Walter Steinmeier ist Jurist und ich bin es auch. Von Anbeginn unseres Studiums an hat sich der Rechtsgrundsatz „ne bis in idem“ als intuitiv richtiger Grundsatz gefestigt, dass also nicht zweimal in derselben Sache verhandelt werden darf, wenn der Fall rechtsgültig abgeschlossen ist, Uns Juristen sträuben sich erst einmal die Nackenhaare, wenn dieser Grundsatz außer Kraft gesetzt werden soll. Unsere Intuition sagt „Nein“. So schreibt der Bundespräsident: „Ich habe jedoch Zweifel daran, dass das Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit lediglich Grenzkorrekturen bezweckt. Vielmehr scheint es mir das Verbot der Mehrfachverfolgung in nicht lediglich marginaler Weise einzuschränken.“ Angesichts seiner Bedenken regt der Bundespräsident an, „das Gesetz einer erneuten parlamentarischen Prüfung und Beratung zu unterziehen“.

In beiden Fällen sieht man, dass die jeweilige Intuition sehr stark von der Sozialisation abhängig ist. Sie ist aber notwendig, um überhaupt Entscheidungen treffen zu können, wie wir seit dem Agrippatrillemma, von Descartes, Dieter Schönecker, Ludwig Wittgenstein und anderen wissen.

Die Intuitionen der einen sagen, dass eine Nichtwiederaufnahme in einem wie dem geschilderten Fall der Frederike von Möhlmann einen unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß darstellen würde. Die Intuition der anderen sagt, dass durch die Aufhebung des seit dem römischen Recht geltenden Grundsatzes „ne bis in idem“ der Rechtsfriede empfindlich gestört sei und keine Rechtssicherheit mehr gegeben sei.

Wie ging es nun weiter in diesem konkreten Fall? Das Oberlandesgericht Celle hat die Wiederaufnahme des Falles Friederike von Möhlmann am 20. April 2022 zugelassen, nachdem der § 362 Nr. 5 StPO in Kraft getreten war, und hat damit das Urteil des Landgerichts Verden bestätigt. So blieb die angeordnete Untersuchungshaft gegen Ismet H. in Kraft.

¹⁴ Vgl. <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/12/211222-Gesetzesausfertigung-StPO-362.html#:~:text=Bundespräsident%20Frank%20Walter%20Steinmeier%20hat,%20362%20der%20Strafprozessordnung%20ausgefertigt>

Danach entschied das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss am 14. Juli 2022 folgendermaßen:

„Der Vollzug des Haftbefehls des Landgerichts Verden vom 25. Februar 2022 - 1 Ks 148 Js 1066/22 (102/22) - wird unter der Bedingung ausgesetzt, dass der Beschwerdeführer vorhandene Ausweispapiere (Personalausweis und Reisepass) zu den Akten des Landgerichts gibt.

Der Beschwerdeführer wird angewiesen, sich zweimal wöchentlich bei der von der Staatsanwaltschaft Verden (Aller) zu bestimmenden Dienststelle nach näherer zeitlicher Festlegung durch diese zu melden.

Der Beschwerdeführer darf das Gebiet der Stadt (...) nicht ohne Erlaubnis der Staatsanwaltschaft verlassen.“¹⁵

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft als unverhältnismäßig an, da der Prozess erst 2023 beginnt. Es bestehe keine Fluchtgefahr und unter den strengen Bedingungen, die Ismet H. nun zu erfüllen hat, kann der Haftbefehl aufgehoben werden.

So viel nun zu dem Fortgang des Verfahrens in dem Fall, der zum § 362 Nr. 5 StPO geführt hat.

4. Intuition 1 und Intuition 2

Was für uns nun interessant ist: Was machen wir nun bei so unterschiedlichen Ergebnissen der Intuitionen? Daniel Kahneman¹⁶ hat zur Überprüfung solcher Einzelbeobachtungen und darauf basierender intuitiver Urteile die Unterscheidung von Intuition 1 und Intuition 2 eingeführt. Der Nobelpreisträger Kahneman nennt es schnelles und langsames Denken. Aufgrund seiner Untersuchungen kommt er zunächst zu dem Ergebnis, dass wir alle mehrmals pro Tag intuitive Meisterleistungen vollbringen.¹⁷ Aber: „Die spontane Suche nach einer intuitiven Lösung scheitert

¹⁵ 2 BvR 900/22

¹⁶ Vgl. Kahneman 2014

¹⁷ Ebenda, 23

manchmal [...] In solchen Fällen wechseln wir oftmals zu einer langsameren, wohlüberlegten und anstrengenden Form des Denkens. Dies ist das ‚langsame Denken‘, das im Titel [des Buches] erwähnt wird.“¹⁸

Zusammenfassend schreibt Kahneman:

„System 1 arbeitet automatisch und schnell, weitgehend mühelos und ohne willentliche Steuerung.

System 2 lenkt die Aufmerksamkeit auf die anstrengenden mentalen Aktivitäten, die auf sie angewiesen sind, darunter auch komplexe Berechnungen.“¹⁹

Die beiden Systeme aber arbeiten zusammen: „Wenn System 1 in Schwierigkeiten gerät, fordert es von System 2 eine detailliertere und spezifischere Verarbeitung an, die das anstehende Problem möglicherweise lösen wird.“²⁰

Kahneman ist der Auffassung, dass man das Konzept auf viele Wissenschaften, aber auch auf medizinische Diagnosen oder die Rechtsprechung, wie in unserem Fall, übertragen könne.²¹

Wir nun sind in der Lage langsam zu denken. Darum die Frage, was ist Ihre Intuition 2 in unserem Fall? Ist es richtig, den Grundsatz „ne bis in idem“ in der genannten Weise zu modifizieren oder sollte man das, den Bedenken des Bundespräsidenten folgend, nicht tun? Sollte man dem „unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß“, wie es bei der Anhörung im Bundestag hieß, begegnen?

Literatur

Albert, Hans: Traktat über kritische Vernunft, 2. Auflage, Tübingen 1969

Descartes: Regulae ad directionem ingenii – Regeln zur Ausrichtung der Erkenntniskraft, übersetzt von Heinrich Springmeyer et al., Hamburg 1973

¹⁸ Ebenda, 25

¹⁹ Ebenda, 33

²⁰ Ebenda, 37

²¹ Ebenda, 19

- Illies, Christian: Das sogenannten Potentialitätsargument am Beispiel des therapeutischen Klonens, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, 57. Jg. (2003), Heft 2, S. 233-256.
- Kahneman, Daniel: Schnelles Denken, langsames Denken, München 2014
- Putnam, Ruth Anna: Moralische Objektivität und Putnams Philosophie, in: Marie-Luise Raters und Marcus Willaschek (Hg.), Hilary Putnam und die Tradition des Pragmatismus, Frankfurt/M. 2002, Seite 225-244.
- Rand, David G. et. al. (2013): Intuitive cooperation and the Social Heuristics Hypothesis: Evidence from 15 time constraint studies, <http://ssrn.com/abstract=2222683>
- Schönecker, Dieter: Warum moralisch sein? Eine Landkarte für Moralische Realisten, in: Heiner F. Klemme/Manfred Kühn/Dieter Schönecker (Hg.): Moralische Motivation. Kant und die Alternativen. Felix Meiner Verlag, Hamburg 2006, 299-327.
- Sextus Empiricus: Grundriß der pyrrhonischen Skepsis. Mit einer Einleitung von Malte Hossenfelder, Frankfurt/M. 1968
- Wittgenstein, Ludwig: Über Gewissheit, Frankfurt/M. 1970